



Bezau, 28. November 2017

Verordnung

über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau hat mit Beschluss vom 06.11.2017 auf Grund des § 16 Abs. 1 Z 15 und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

1. Abschnitt

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsgebühr.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabebescheiden an diesen erfolgen.
- 4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 8 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,20 m Tiefe.

§ 4 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasser-versorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr wird jährlich von der Gemeindevertretung im Rahmen der Gebührenfestsetzung beschlossen.
- 3) Die Bewertungseinheit beträgt:
 - a) bei in geschlossener oder verdichteter Bauweise errichteten Wohnanlagen mit vier oder mehr Wohneinheiten **20 v.H.** der Geschoßfläche
 - b) bei Wohn- und Betriebsgebäuden und anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m² Geschoßfläche und bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken **15 v.H.** der Geschoßfläche
 - c) **bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 29 v.H. der Geschoßfläche.**
- 4) Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 5) Als Geschoßfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 6) Nicht zur Geschoßfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 7) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschoßfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- 8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides.

§ 5 Ergänzungsgebühren

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Anschlussgebühr ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr erhoben.
- 2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der neuen und der bereits geleisteten Anschlussgebühr, wobei die geleistete Anschlussgebühr unter Anwendung des geltenden Beitragsatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge (Wasseranschlussgebühr, Ergänzungsgebühr) verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich des Abs. 3 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen und wird durch einen von der Gemeinde gestellten Wasserzähler ermittelt.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenrechnung eine Mindestwassermenge von 50 m³/Jahr zu veranschlagen.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ende des Abrechnungszeitraumes.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinanderfolgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

§ 8 Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

- 2) Der § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 9 Vorauszahlung

- 1) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils zum Halbjahr und zum Jahresende.
- 2) Gemäß Abs. 1 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

§ 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird jährlich von der Gemeindevertretung im Rahmen der Gebühren-festsetzung beschlossen.

4. Abschnitt

§ 11 Wasserzählergebühren

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung, Instandhaltung und Eichung der Wasserzähler wird eine jährliche Wasserzählermiete erhoben. Die Wasserzählermiete wird jährlich von der Gemeindevertretung im Rahmen der Gebührensatzfestsetzung beschlossen.
- 2) Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 26.02.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Steurer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: